

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

6

2014

THEMA 1:

Neues zu Reisekosten

THEMA 2:

Wohnrecht und
Erbschaftsteuer

THEMA 3:

Auftraggeberhaftung beim
Mindestlohn



WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahresende 2014 naht und Finanzverwaltung und Gesetzgeber zeigen rege Aktivitäten, um noch vor dem Jahreswechsel wichtige Änderungen auf den Weg zu bringen. Medienwirksam war insbesondere die Vereinbarung eines internationalen Informationsaustauschs von Bankdaten ab 2017, die Deutschland bereits zum kommenden Jahr implementieren möchte.

Der Bundesfinanzhof hat zugunsten der Steuerpflichtigen mehrere wegweisende Entscheidungen zur Abgeltungsteuer veröffentlicht und damit vermutlich weitere Aktivitäten des Gesetzgebers provoziert.

Mit Spannung zu erwarten ist auch das für den 17.12.2014 angekündigte Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Erbschaftsteuer.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2015!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Sven Abel

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Automatischer Informationsaustausch von Bankdaten ab 2017	4
Pauschale Besteuerung intransparenter ausländischer Investmentfonds ist europarechtswidrig	4
Abgeltungsteuer bei Darlehensverhältnissen zwischen Angehörigen	5
Anpassung von Ansammlungsrückstellungen an geänderte Verhältnisse	6
Rücklagen und Vermögensbildung bei steuerbegünstigten Körperschaften	6
Vergütungen für die Übernahme von Kreditsicherheiten im Konzern	7
Österreich: Neuerungen bei der Arbeitnehmerentsendung	8
Umsatzsteuer: Mini-One-Stop-Shop bei grenzüberschreitenden elektronischen Dienstleistungen	8
Umsatzsteuer auf private Pkw-Nutzung von Geschäftsfahrzeugen	9
Klarstellungen zur Reisekostenreform	10
Ausgewählte Änderungen in den Lohnsteuerrichtlinien ab 2015	11
Wohnrecht für ein selbst genutztes Eigenheim ist erbschaftsteuerpflichtig	11
Doppelte Haushaltsführung im Mehrgenerationenhaushalt	12
RECHT	12
Auftraggeberhaftung nach dem Mindestlohngesetz	12
JAHRESABSCHLUSS	13
Bewertung von Immobilien in der Handelsbilanz	13
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Dezember

- 10.12.2014** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2014 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 15.12.2014** Antrag auf Verlustbescheinigung für Einkünfte aus Kapitalvermögen 2014 bei Kreditinstituten zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften
- 31.12.2014** Maßnahmen zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2014 und steuerlichen Effekten für 2014
- 31.12.2014** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die in 2011 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z. B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2014** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2013, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2014** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beim Bundesanzeiger
- 31.12.2014** Ende der Übergangsfrist für die Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen an die neue Rechtslage
- 31.12.2014** Antrag auf Erstattung der Ökoststeuer für das Vorjahr
- 31.12.2014** Ende der Übergangsfrist für die verschärften Anforderungen an die organisatorische Eingliederung: Bitte prüfen Sie, ob ab dem Jahr 2015 eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft fortgeführt werden kann oder ggf. Anpassungen erforderlich sind.

Januar

- 31.1.2015** Ein ins Ausland gezogener Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt
- seine zum 31.12.2014 gültige Anschrift mitzuteilen und
 - zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind.

Februar

- 10.2.2015** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2015
- 11.2.2015** Einreichung des Entgeltnachweises für 2014 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 15.2.2015** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2014 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.2.2015** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2015 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen

Hinweis: Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen oder auch diverse Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz unberücksichtigt.

Für

Alle Einkommensteuer-/
Körperschaftsteuerpflichtigen

Kapitalanleger

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Alle Unternehmen

Organschaften

Unternehmen des produzierenden
Gewerbes

Unternehmen in einer umsatzsteuerlichen
Organschaft

Gesellschafter von Kapitalgesellschaften,
die ins Ausland gezogen sind

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Für Privatpersonen und Unternehmen mit Konten im Ausland

Mit dem ersten automatischen Informationsaustausch zwischen 50 beteiligten Staaten sollen Steuerhinterziehungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt werden.

Für private Kapitalanleger mit Investmentfonds

Investmentfonds werden transparent besteuert, wenn bestimmte Bekanntgabepflichten eingehalten werden.

Andernfalls unterliegen Fondsanleger einer pauschalen Straf-Besteuerung.

Diese Pauschalbesteuerung ist europarechtswidrig.

Steuerbescheide sollten ggf. angefochten werden.

Automatischer Informationsaustausch von Bankdaten ab 2017

Am 29.10.2014 wurde von 50 Teilnehmerstaaten der automatische Informationsaustausch von Bankdaten ab 2017 beschlossen. Zu den Initiatoren gehörten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien. Das Abkommen steht im Zusammenhang mit der Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie im März dieses Jahres und stellt einen wesentlichen Schritt zur Verhinderung der Steuerflucht dar.

Mit der automatisierten Auskunftserteilung wird das Bankgeheimnis für steuerliche Zwecke faktisch aufgehoben. Alle 50 teilnehmenden Länder sind ab 2017 verpflichtet, Kontodaten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen Staat ansässig sind, an den betreffenden Staat zu übermitteln. Die Verpflichtung betrifft nicht nur Banken, sondern auch andere Finanzunternehmen und Versicherungsgesellschaften. Zu melden sind alle Arten von Kapitaleinkünften (z. B. Zinsen, Dividenden, bestimmte Versicherungseinkünfte, Veräußerungs- und Beteiligungsgewinne) sowie der Saldo des jeweiligen Kontos, unabhängig davon, ob der Kontoinhaber eine natürliche oder juristische Person (einschließlich Stiftungen) ist. Bei sogenannten Trusts sind die wirtschaftlich Berechtigten zu melden.

Nach Wunsch der Bundesregierung soll ein entsprechendes deutsches Gesetz möglichst noch in diesem Jahr, spätestens jedoch Anfang 2015, in Kraft treten. Finanzinstitute müssen ab dem 31.12.2015 den Altbestand ihrer Konten erfassen und ab dem 1.1.2016 bei Neukunden die steuerliche Ansässigkeit feststellen. Der erste automatische Austausch von Daten soll im September 2017 erfolgen.

Hinweis:

Einer Datei auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern sind die Teilnehmerländer des geplanten Informationsaustausches zu entnehmen: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/EU_Zinsrichtlinie/Merkblaetter/euzi_Merkblaetter_node.html

Pauschale Besteuerung intransparenter ausländischer Investmentfonds ist europarechtswidrig

Investmentfonds sind steuerlich grundsätzlich transparent. Das bedeutet, dass die Besteuerung der durch den Fonds erwirtschafteten Erträge nicht bei dem Fonds, sondern bei den Fondsanlegern erfolgt. Zu diesem Zweck hat der Investmentfonds die Besteuerungsgrundlagen im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, spricht man von einem intransparenten Investmentfonds. Der Fondsanleger muss dann einen pauschalierten Betrag versteuern, der in vielen Fällen eine übermäßig hohe Steuerbelastung zur Folge hat (sogenannte Straf-Besteuerung).

Der Europäische Gerichtshof hat diese Pauschalbesteuerungsregelung in einem aktuellen Urteil für europarechtswidrig erklärt.

Wir empfehlen zu prüfen, ob bei Ihnen Fondserträge pauschal besteuert wurden und die entsprechenden Bescheide ggf. anzufechten.

Abgeltungsteuer bei Darlehensverhältnissen zwischen Angehörigen

Zinserträge im Privatvermögen unterliegen seit 2009 grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25%, während die übrigen Einkünfte mit dem persönlichen Steuersatz von bis zu 45% besteuert werden.

Bei einander **nahestehenden Personen** könnte dies für ein Steuersparmodell genutzt werden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Zinserträge beim Darlehensgeber mit 25% besteuert werden, während die Zinsaufwendungen beim Darlehensnehmer die z.B. mit 45% besteuerten Einkünfte mindern (beispielsweise als Abzug bei den Vermietungseinkünften). Daher ist gesetzlich geregelt, dass in solchen Fällen die vereinnahmten Darlehenszinsen dem höheren persönlichen Steuersatz des Darlehensgebers unterliegen und nicht der Abgeltungsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat sich kürzlich in mehreren Urteilen mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Aus Sicht des Bundesfinanzhofes reicht die bloße Familienzugehörigkeit nicht aus, um beim Darlehensgeber von der Abgeltungsteuer zur Besteuerung mit dem individuellen Steuertarif überzugehen. Vielmehr sei in der Regel ein Beherrschungsverhältnis erforderlich, bei dem der beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses kein eigener Entscheidungsspielraum bleibt. Dies ist zwischen Angehörigen nur ausnahmsweise der Fall (z.B. bei minderjährigen Kindern).

In folgenden Fällen findet laut Bundesfinanzhof – entgegen der Finanzverwaltungsauffassung – in der Regel der Abgeltungsteuertarif beim Darlehensgeber Anwendung:

a) Darlehensgewährung zwischen Angehörigen

Zinserträge, die für ein fremdübliches Darlehen zwischen Angehörigen vereinnahmt werden, unterliegen der Abgeltungsteuer – und zwar auch dann, wenn die Zinsaufwendungen beim Darlehensnehmer die tarifliche Einkommensteuer mindern.

Beispiel:

Fremdübliches Darlehen der Mutter an die Tochter zur Finanzierung einer fremdvermieteten Immobilie

b) Darlehensgewährung an eine GmbH durch eine dem Gesellschafter nahestehende Person

Darlehenszinsen, die durch eine dem Gesellschafter der darlehensnehmenden GmbH nahestehende Person vereinnahmt werden, unterliegen der Abgeltungsteuer.

Beispiel:

Fremdübliches Darlehen der Tochter an eine GmbH, deren Anteile im Eigentum ihres Vaters stehen

Handlungsempfehlung

Die günstige Gesetzesauslegung des Bundesfinanzhofes gilt für Veranlagungszeiträume ab 2009. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Wir empfehlen,

- bei allen noch änderbaren Steuerbescheiden zu prüfen, ob die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes anstelle des persönlichen Steuertarifs vorteilhaft ist und ggf. einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen, sowie
- zukünftig entsprechende Zinseinnahmen mit dem Abgeltungsteuertarif zu deklarieren und bei abweichender Steuerfestsetzung Einspruch einzulegen.

Für Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften im Familienverbund

Unterschiedliche Steuersätze (25% Abgeltungsteuer für private Zinseinnahmen, bis zu 45% für andere Einkünfte) könnten familieninterne Steuersparmodelle ermöglichen.

Daher ist der Abgeltungstarif (25%) für Zinserträge bei Darlehen an nahestehende Personen grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt zugunsten der Steuerpflichtigen anders entschieden.

Daher greift in nachfolgenden Fällen die Abgeltungsteuer mit 25%:

– Zinserträge bei fremdüblichen Darlehen an Familienangehörige

– Zinserträge aus Darlehen an Gesellschaften, an denen Familienangehörige beteiligt sind

Einkommensteuererklärungen ab 2009 sind betroffen und sollten bei Bedarf geändert werden.

Für bilanzierende Unternehmen

Für Rückbauverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden.

Steuerlich ist eine gleichmäßige ratierliche Ansammlung des Verpflichtungsbetrags zwingend. Handelsbilanziell kann davon abgewichen werden.

Eine Abzinsung ist erforderlich.

Bei einer zeitlichen Verschiebung ist die Rückstellung in der Steuerbilanz teilweise aufzulösen, was zu einem steuerpflichtigen Ertrag führt.

Handelsrechtlich besteht derzeit noch ein Wahlrecht, die Rückstellungen teilweise aufzulösen oder beizubehalten.

Für Vereine und Stiftungen

Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen und Stiftungen ist u.a. die zeitnahe Mittelverwendung.

Anpassung von Ansammlungsrückstellungen an geänderte Verhältnisse

Für Rückbau-, Abbruch- oder ähnliche Verpflichtungen sind in Handels- und Steuerbilanz Rückstellungen zu bilden. Die Verpflichtungen können auf vertraglicher Grundlage beruhen, so beispielsweise bei zu entfernenden Mietereinbauten am Ende der Mietvertragslaufzeit, oder gesetzlich geregelt sein.

Steuerbilanziell sind die Rückstellungen ratierlich in gleichmäßigen Beträgen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Rückbau durchzuführen ist, anzusammeln. Handelsrechtlich kann davon abweichend in begründeten Ausnahmefällen auch eine sofortige Passivierung in voller Höhe oder eine ungleichmäßige Aufstockung der Rückstellungen angemessen sein.

Die an einem Bilanzstichtag rückgestellten Beträge sind über die Restlaufzeit abzuzinsen.

Dem Bundesfinanzhof lag nun ein Fall vor, in dem ein Unternehmen sich durch Mietvertrag zum Rückbau bestimmter Baumaßnahmen verpflichtet und entsprechende Rückstellungen passiviert hatte. Kurz vor Ablauf des Mietvertrags verlängerte es die Laufzeit des Vertrags, sodass sich der Zeitpunkt der Rückbauverpflichtung in die Zukunft verschob. Fraglich waren die Auswirkungen der Laufzeitverlängerung auf die Höhe der Rückstellungen.

Das Gericht entschied am 2.7.2014, dass eine Rückstellung an jedem Bilanzstichtag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls dem Grunde und der Höhe nach neu zu beurteilen sei. Bei einer Laufzeitverlängerung sei daher in der Steuerbilanz der Teil der Rückstellungen, der bei Zugrundelegung des in die Zukunft verschobenen Rückbauzeitpunkts wirtschaftlich noch nicht verursacht sei, ertragswirksam aufzulösen. Daneben ist unstreitig eine Teilauflösung aus der Abzinsung über die verlängerte Laufzeit vorzunehmen.

Eine Verlängerung der Mietvertragslaufzeit führt folglich im Jahr der Vertragsanpassung zu einem steuerpflichtigen Ertrag. In den Folgejahren wird dieser durch die neu anzumeldenden Rückstellungen wieder kompensiert.

Für die Handelsbilanz hat das Urteil zunächst keine unmittelbare Bedeutung. Zurzeit wird in diesen Fällen ein faktisches Wahlrecht, die Rückstellungen aufzulösen oder beizubehalten, vertreten.

Hinweis:

Sollen entsprechende steuerliche Erträge in ggf. nicht unbeträchtlicher Höhe vermieden werden, könnte eine andere Vertragsgestaltung sinnvoll sein. Statt einen Mietvertrag unmittelbar um einen größeren Zeitraum zu verlängern, könnte z.B. eine jährliche automatische Verlängerung bis zu einer Kündigung in Betracht gezogen werden. In diesem Fall verlängert sich die Verpflichtungsperiode jeweils nur für ein weiteres Jahr, sodass der Auflösungsbetrag deutlich geringer ist als bei einer Verlängerung um mehrere Jahre.

Rücklagen und Vermögensbildung bei steuerbegünstigten Körperschaften

Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen und Stiftungen ist u.a., dass die überlassenen Mittel zeitnah für deren steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Als zeitnah gilt eine Verwendung der Mittel innerhalb von zwei

Kalenderjahren nach Zufluss. Davon darf ausnahmsweise für die Bildung zweckgebundener bzw. freier Rücklagen abgewichen werden.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat am 13.2.2014 die wesentlichen Punkte für die Rücklagen- und Vermögensbildung zusammengefasst und Empfehlungen für die Praxis gegeben. So sollten z.B. bilanzierende Körperschaften die gebildeten Rücklagen getrennt vom übrigen Kapital offen in ihren Bilanzen ausweisen. Nicht bilanzierende Körperschaften müssen die Rücklagen neben ihren Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben in einer gesonderten Nebenrechnung zeigen.

Das Gesetz unterscheidet folgende Rücklagen, deren Voraussetzungen in der Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main konkretisiert werden:

- Zweckgebundene Rücklagen für bestimmte Maßnahmen innerhalb eines konkreten Zeitraums (max. sechs Jahre)
- Wiederbeschaffungsrücklagen für die Neuanschaffung eines einzelnen Wirtschaftsguts in einem angemessenen Zeitraum
- Freie Rücklagen in Höhe von bis zu einem Drittel des Überschusses aus dem Verwaltungsvermögen und zusätzlich in Höhe von bis zu 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel
- Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einer Tochtergesellschaft zur Wahrung der Beteiligungsquote im Rahmen einer konkret geplanten Kapitalerhöhung
- Sonstige Rücklagen aus Mitteln eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Daneben können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

Erfüllen die gebildeten Rücklagen nicht die gesetzlichen Anforderungen, kann das Finanzamt eine Frist von max. zwei bis drei Jahren setzen, innerhalb derer die Mittel satzungsgemäß zu verwenden sind. Bei Verstößen gegen diese Auflagen droht ein Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Vergütungen für die Übernahme von Kreditsicherheiten im Konzern

Durch die Stellung von Sicherheiten oder konzerninterne Haftungsübernahmen ermöglicht häufig eine Konzernobergesellschaft ihren Tochtergesellschaften den Zugang zu externen Finanzierungsquellen. Die Gewährung von Garantien, Bürgschaften oder harten Patronats-erklärungen wird in der Regel von den begünstigten Tochtergesellschaften nicht vergütet, da diese Maßnahmen im eigenbetrieblichen Interesse der Muttergesellschaft liegen. Erfolgt die Übernahme einer Garantie jedoch aus wirtschaftlichen Gründen des empfangenden Konzernunternehmens, stellt die Haftungsübernahme eine Dienstleistung dar, die grundsätzlich einer Vergütung bedarf. Besonders relevant ist eine fremdübliche Vergütung bei grenzüberschreitenden Beziehungen.

Die Angemessenheit solcher Avalprovisionen führt in Betriebsprüfungen häufig zu Diskussionen. Die Bemessung fremdüblicher Avalprovisionen kann sich nicht pauschal an den bei Banken üblichen Vergütungssätzen orientieren, weil Kreditinstitute besondere Vorschriften der BaFin und der Bundesbank beachten und aus Risikoerwägungen tendenziell höhere Vergütungssätze fordern müssen.

Ausnahmsweise können folgende Rücklagen gebildet werden:

- Zweckgebundene Rücklagen
- Wiederbeschaffungsrücklagen
- Freie Rücklagen
- Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten
- Sonstige Rücklagen

Bei Verstoß kann das Finanzamt eine Frist zur satzungsmäßigen Verwendung der Mittel setzen.

Für grenzüberschreitend tätige Unternehmensgruppen

Für eine Haftungsübernahme zugunsten einer Tochtergesellschaft, die im eigenbetrieblichen Interesse der Muttergesellschaft liegt, ist in der Regel keine Vergütung erforderlich. Stehen demgegenüber wirtschaftliche Gründe des empfangenden Konzernunternehmens im Vordergrund, bedarf es einer Avalvergütung.

Im Konzern können Abschläge von bis zu 90% von banküblichen Avalprovisionen angemessen sein.

Für Unternehmensgruppen mit konzerninterner Arbeitnehmerentsendung

Bisherige Qualifikationskonflikte bei der internationalen Arbeitnehmerentsendung von und nach Österreich werden nun weitgehend vermieden.

Das Besteuerungsrecht für das Gehalt des Arbeitnehmers hat der Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist, welches die Personalaufwendungen trägt.

Für die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung gelten Sondervorschriften.

Für Unternehmen, die elektronische Leistungen gegenüber Privatpersonen in der EU ausführen

Die umsatzsteuerliche Behandlung für elektronische Dienstleistungen, d. h.

- Telekommunikation,
- Rundfunk/Fernsehen und
- sonstige elektronische Dienstleistungen,

an Privatpersonen in der EU ändert sich ab dem 1.1.2015.

Das Besteuerungsrecht für diese Leistungen hat zukünftig das Land, in dem der Kunde ansässig ist.

Zusätzlich ist bei Finanzierungsunterstützungen im Konzern zu berücksichtigen, dass die Muttergesellschaft in der Regel weitgehende Informations-, Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Konzerngesellschaften hat, die niedrigere Vergütungssätze rechtfertigen. Darüber hinaus führt der sogenannte Rückhalt im Konzern dazu, dass bei der Bestimmung der Vergütung ein von der Muttergesellschaft abweichendes Rating des ausländischen Konzernunternehmens nicht berücksichtigt werden darf. Von den am Markt üblichen Avalprovisionen dürfte konzernintern ein Abschlag von bis zu 90% angemessen sein.

Österreich: Neuerungen bei der Arbeitnehmerentsendung

Das österreichische Bundesfinanzministerium hat sich am 12.6.2014 zu Arbeitnehmerentsendungsfällen geäußert. Dabei hat es sich der in Deutschland und vielen anderen Staaten üblichen Auslegung des Arbeitgeberbegriffs in den Doppelbesteuerungsabkommen angeschlossen. Die Änderung gilt für alle offenen Fälle, wodurch ab jetzt bisherige Qualifikationskonflikte weitgehend vermieden werden.

Im Fall einer konzerninternen Arbeitnehmerentsendung hat danach derjenige Staat das Besteuerungsrecht für das Gehalt des Arbeitnehmers, in dem das Unternehmen ansässig ist, das die Personalkosten wirtschaftlich trägt.

Dies führt bei einer konzerninternen Arbeitnehmerentsendung zwischen Deutschland und Österreich unabhängig von der 183-Tage-Regel zu einer Besteuerung im Tätigkeitsstaat, wenn das Konzernunternehmen dort die Personalkosten trägt.

Für die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung greift eine Sondervorschrift, sodass bei einer die 183 Tage unterschreitenden Arbeitnehmerüberlassung der Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers sein Besteuerungsrecht behält.

Umsatzsteuer: Mini-One-Stop-Shop bei grenzüberschreitenden elektronischen Dienstleistungen

Mit Wirkung zum 1.1.2015 tritt eine gesetzliche Neuregelung in Kraft, die sogenannte Mini-One-Stop-Shop (MOSS). Sie betrifft die Umsatzsteuer für elektronische Leistungen gegenüber Privatpersonen, die nicht im Inland ihren Wohnsitz haben.

Elektronische Leistungen in diesem Sinne sind Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie sonstige auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (z. B. auch Downloads). Diese Leistungen sind ab dem 1.1.2015 in dem Land umsatzsteuerpflichtig, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat. Bisher war das Land maßgeblich, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist.

Die Neuregelung hat für deutsche Unternehmen zur Folge, dass elektronische Dienstleistungen, die gegenüber Privatpersonen erbracht werden, unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen können. Zur Ermittlung der Ansässigkeit der Kunden und der anzuwendenden Umsatzsteuersätze bedarf es einiger technischer Vorkehrungen.

Grundsätzlich wäre eine umsatzsteuerliche Registrierung der leistenden Unternehmer in allen EU-Ländern erforderlich, in denen sie Kunden haben. Sie müssten Umsatzsteuerdeklarationen abgeben und Umsatzsteuerzahlungen leisten. Um dies zu vermeiden, wurde als Vereinfachungsregelung MOSS eingeführt.

MOSS steht dafür, dass die Unternehmen in dem Land, in dem sie ansässig sind (z. B. Deutschland), die Umsatzsteuerbeträge auf elektronische Leistungen für sämtliche anderen EU-Länder erklären und abführen. Die Erklärung der ausländischen Umsatzsteuer erfolgt vierteljährlich gesondert gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg. Hierzu ist vorab eine Anmeldung über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern erforderlich. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge anschließend an die jeweiligen Länder weiter. Eine umsatzsteuerliche Registrierung in den anderen EU-Ländern kann damit für die leistenden Unternehmen unterbleiben.

Analog hierzu können ausländische Unternehmer, die elektronische Leistungen an Privatpersonen in Deutschland ausführen, eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland vermeiden.

Die deutschen Umsatzsteuerbeträge inländischer Unternehmen sind dagegen unverändert in der Umsatzsteuervoranmeldung des lokal zuständigen Finanzamts zu erfassen.

Hinweis:

Betroffene Unternehmen sollten möglichst zeitnah die Anmeldung beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen und die technischen Voraussetzungen implementieren.

Umsatzsteuer auf private Pkw-Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Das Bundesfinanzministerium hat am 5.6.2014 ausführlich zur Behandlung der privaten Pkw-Nutzung von Betriebsfahrzeugen aus umsatzsteuerlicher Sicht Stellung genommen. Danach sind im Wesentlichen zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Überlassung an Arbeitnehmer (einschließlich Geschäftsführer von GmbHs)

Im Fall der Überlassung an Arbeitnehmer gibt es keine wesentlichen Änderungen.

b) Nutzung durch Unternehmer (Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften)

Sofern ein Betriebsfahrzeug von einem Unternehmer für private Zwecke verwendet wird und die betriebliche Nutzung unter 50% liegt, tritt eine Änderung ein. In diesen Fällen darf bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nicht mehr die 1%-Methode herangezogen werden. Vielmehr ist entweder ein Fahrtenbuch zu führen oder der private Anteil im Wege der Schätzung zu ermitteln und zu versteuern.

Sofern der Unternehmer das Fahrzeug zu weniger als 10% betrieblich nutzt, scheidet der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und den laufenden Aufwendungen aus (dies gilt auch für die Vorsteuerbeträge aus Leasingraten). Im Gegenzug ist keine Versteuerung der privaten Nutzung vorzunehmen.

Nach Aussage des Bundesfinanzministeriums liegt eine betriebliche Nutzung vor, soweit das Fahrzeug für Dienstreisen, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für betrieblich bedingte Familienheimfahrten im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung verwendet wird. Alle anderen Fahrten sind der privaten Nutzung zuzurechnen.

Bezüglich der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte wurde diese Behandlung in einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 5.6.2014 ausdrücklich auch betreffs der

Zur Vereinfachung erfolgt die Registrierung und vierteljährliche Umsatzsteuerdeklaration der leistenden Unternehmer nur in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat. Dafür ist eine Anmeldung für betroffene deutsche Unternehmen beim Bundeszentralamt für Steuern erforderlich.

Für Unternehmen, die Fahrzeuge für private Zwecke überlassen

Die Versteuerung der privaten Pkw-Nutzung durch Arbeitnehmer bleibt weitgehend unverändert.

Bei der Umsatzsteuer für die private Pkw-Nutzung durch Unternehmer kommt es zu folgenden Änderungen:

- Betriebliche Nutzung zwischen 10% und 50%: Die Anwendung der 1%-Methode ist nicht mehr zulässig.
- Betriebliche Nutzung unter 10%: Es erfolgt kein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und den laufenden Kosten. Im Gegenzug entsteht keine Umsatzsteuer für die private Nutzung.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bestätigt. Daher ist die Verwendung des Pkw für diese Fahrten nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Bitte beachten Sie, dass in Fällen von Elektro-/Hybridfahrzeugen die ertragsteuerlichen Begünstigungen (Minderung der Kosten des Batteriesystems) nicht für Umsatzsteuerzwecke angewendet werden können.

Hinweis:

Die umsatzsteuerliche Behandlung der privaten Pkw-Nutzung durch Unternehmer sollte im Hinblick auf die Umsetzung der aktuellen Änderungen geprüft werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das Bundesfinanzministerium hat klarstellend zur Reisekostenreform Stellung genommen, u. a. zu folgenden Punkten:

- Gewährung der Verpflegungspauschalen bei Abwesenheitszeiten über Mitternacht hinaus
- Dreimonatsfrist bei einer geänderten Tätigkeit für den selben Auftraggeber oder einem Ortswechsel auf einem Betriebsgelände
- Besteuerung von Snacks und Imbissen während einer Reise
- Besteuerung von unentgeltlichen Mahlzeiten während Flügen oder Bahnreisen
- Verzicht auf Besteuerung von Mahlzeiten nur bei ausdrücklicher Abbestellung
- Konzerninterne Weiterbelastungen von Verpflegungskosten begründen Mahlzeitengestellung

Klarstellungen zur Reisekostenreform

Das Bundesfinanzministerium hat am 24.10.2014 ein 62 Seiten umfassendes Schreiben zum Reisekostenrecht veröffentlicht. Da dieses aus Sicht der Finanzverwaltung lediglich Klarstellungen beinhaltet, sind grundsätzlich alle Regelungen rückwirkend seit dem 1.1.2014 anzuwenden. Hervorzuheben sind vor allem die Änderungen im Bereich der Verpflegungsmehraufwendungen und der Mahlzeitengestellung:

- Abwesenheitszeiten während einer Auswärtstätigkeit über Mitternacht, aber ohne Übernachtung, können zusammengerechnet und dem Tag der längeren Abwesenheit zugerechnet werden („Mitternachtsregelung“). Es handelt sich um ein Wahlrecht. Andernfalls sind die Abwesenheitszeiten auf die jeweiligen Kalendertage bezogen zu ermitteln.
- Die steuerfreie Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen während einer längerfristigen Auswärtstätigkeit ist weiterhin auf die ersten drei Monate beschränkt. Dabei führt weder ein Tätigkeitswechsel bei demselben Auftraggeber noch ein Wechsel des Arbeitsortes innerhalb eines großräumigen Betriebsgeländes zum Neubeginn der Dreimonatsfrist.
- Ein vom Arbeitgeber während einer Reise zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z. B. belegte Brötchen, Kuchen oder Obst) kann eine Mahlzeit sein. Das bedeutet, dass die Verpflegungspauschale gekürzt oder – sofern die Abwesenheitsdauer acht Stunden nicht übersteigt – der jeweilige Sachbezugswert versteuert werden muss. Entscheidend ist, ob die Verpflegung an die Stelle einer Mahlzeit tritt, die üblicherweise zu der jeweiligen Zeit eingenommen wird. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich in Anspruch nimmt. Ebenso irrelevant ist, ob der Aufwand des Arbeitgebers niedriger als der Kürzungsbetrag ist.
- Eine unentgeltlich angebotene Mahlzeit während einer Beförderung (z. B. Flug- oder Bahnreise) gilt als vom Arbeitgeber gestellt. Je nachdem, wann die Mahlzeit angeboten wird, sind die Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen oder Sachbezugswerte anzusetzen. Diese Regelung ist erst ab dem 1.1.2015 zu berücksichtigen.
- Eine Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen bzw. ein Ansatz der Sachbezugswerte kann regelmäßig nur noch dann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber tatsächlich keine Mahlzeit zur Verfügung stellt (z. B. eine Übernachtung ausdrücklich ohne Frühstück bucht).
- Werden innerhalb eines Konzerns angefallene Verpflegungskosten an den jeweiligen Arbeitgeber des Arbeitnehmers weiterbelastet, liegt eine Mahlzeitengestellung des Arbeitgebers vor, die zur Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen oder zum Ansatz des entsprechenden Sachbezugswertes führt.

Ausgewählte Änderungen in den Lohnsteuerrichtlinien ab 2015

Der Bundesrat hat den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 zugestimmt. Neben Anpassungen an das seit dem 1.1.2014 geltende Reisekostenrecht wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ab 2015 zu berücksichtigen sind:

- Kindergartenzuschüsse sind zukünftig bis zur tatsächlichen Einschulung des Kindes steuerfrei. Voraussetzung bleibt weiterhin, dass die Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.
- Zahlungen des Arbeitgebers für die Reinigung typischer Berufsbekleidung der Arbeitnehmer sind steuerpflichtig.
- Die Freigrenze für Aufmerksamkeiten, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses gewährt, steigt von 40,00 € auf 60,00 €.
- Die Wertgrenzen für die Steuerfreiheit von Arbeits- und Belohnungssessen werden von 40,00 € auf 60,00 € angehoben.
- Ab 2015 sind Geschenke bis zu einem Bruttowert von 60,00 € (bisher 40,00 €) zur Ehrung von Arbeitnehmern auf Firmenveranstaltungen in die Freigrenze für Betriebsveranstaltungen (voraussichtlich 150,00 €) einzubeziehen.
- Veräußert der Arbeitgeber von ihm allgemein angebotene Waren vergünstigt an Arbeitnehmer, so hat er den geldwerten Vorteil daraus zu ermitteln. Der Arbeitgeber hat das Wahlrecht, den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers unter Anwendung des Rabatffreibetrags oder durch Ansatz des nachgewiesenen günstigeren Marktpreises zu bestimmen.

Wohnrecht für ein selbst genutztes Eigenheim ist erbschaftsteuerpflichtig

Erbt ein Ehegatte das bis zum Tod des anderen Ehegatten gemeinsam bewohnte Familienheim und bleibt nach dessen Tod darin mindestens zehn Jahre lang wohnen, ist diese Übertragung von der Erbschaftsteuer befreit.

Der Bundesfinanzhof hat sich nun mit der Frage beschäftigt, ob auch die Zuwendung eines Wohnrechts an einem Familienheim steuerfrei ist.

In dem Fall hatte der verstorbene Ehemann seinen Kindern das Familienheim vermacht und der Ehefrau ein lebenslanges Wohnrecht hieran eingeräumt. Die Ehefrau beantragte die Steuerfreistellung hinsichtlich des Werts des Wohnrechts. Sie begründete dies damit, dass der Erwerb des Wohnrechts ebenso begünstigt sein müsse wie der Erwerb des Eigentums an dem Familienheim.

Am 3.6.2014 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Wohnrecht nicht mit dem Eigentum an dem Familienheim gleichzusetzen sei. Daher ist nur der Erwerb des zivilrechtlichen Eigentums oder Miteigentums begünstigt, nicht aber die Einräumung eines Wohnrechts.

Hinweis:

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird wohl auch auf die Einräumung eines Nießbrauchsrechts und auf Schenkungsfälle anzuwenden sein. Als Alternativgestaltung kommt z.B. die Übertragung des Eigentums am Familienheim im Wege eines Vorvermöchts mit Nachvermöcht an die Kinder in Betracht.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Änderungen der Lohnsteuerrichtlinien ab 1.1.2015 betreffen u.a.:

- Steuerfreie Gewährung von Kindergartenzuschüssen bis zur Einschulung
- Reinigung von Berufsbekleidung
- Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer
- Arbeits- und Belohnungssessen
- Geschenke zur Ehrung von Arbeitnehmern auf Firmenfeiern
- Bewertung von Sachbezügen

Für Eheleute mit selbst genutzter Immobilie

Ein dem überlebenden Ehegatten eingeräumtes Wohnrecht am Familienheim ist nicht von der Erbschaftsteuer befreit. Begünstigt ist nur der Erwerb des Eigentums.

Für Arbeitnehmer

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des privaten Wohnortes beschäftigt ist und am Beschäftigungsort eine zusätzliche Wohnung hat. Die Kosten für den zweiten Haushalt sind steuerlich abzugsfähig.

Am 5.6.2014 hat der Bundesfinanzhof dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Räume in der elterlichen Wohnung als eigene Wohnung gelten.

Für Generalunternehmer

Das Mindestlohngesetz regelt ab 1.1.2015 eine Haftung des Auftraggebers für die Zahlung der Mindestlöhne bei allen Subunternehmern.

Doppelte Haushaltsführung im Mehrgenerationenhaushalt

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer entstehen, weil er aus beruflichem Anlass eine zweite Wohnung benötigt, sind steuerlich abziehbar. Eine solche doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort eine zusätzliche Wohnung hat. Der eigene Hausstand muss den allgemeinen Lebensbedürfnissen entsprechen und der Steuerpflichtige muss die Haushaltsführung wesentlich mitbestimmen können.

Am 5.6.2014 hat der Bundesfinanzhof dazu Stellung genommen, ob Räume in der elterlichen Wohnung als eigener Hausstand gelten können, wenn der Steuerpflichtige eine zweite Wohnung am Arbeitsort mietet. Demnach kann bei älteren, wirtschaftlich selbständigen und berufstätigen Kindern davon ausgegangen werden, dass sie die Führung des gemeinsamen Haushalts maßgeblich mitbestimmen und ihnen somit der Haushalt bei den Eltern als eigener Hausstand zuzurechnen ist. Diese Regelvermutung gilt insbesondere dann, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort dem Arbeitnehmer im Wesentlichen nur als Schlafstätte dient.

Eine andere Beurteilung ist hingegen bei jungen Arbeitnehmern geboten, die im elterlichen Haushalt weiter ein Zimmer bewohnen, nach Beendigung der Ausbildung aber auswärts tätig sind und eine Wohnung am Beschäftigungsort unterhalten. In diesen Fällen kann der Mittelpunkt der Lebensinteressen weiterhin in der elterlichen Wohnung liegen. Aufgrund der Eingliederung in den elterlichen Haushalt mangelt es aber an einem eigenen Hausstand. Die Kosten der Wohnung am Beschäftigungsort können dann mangels doppelter Haushaltsführung nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Hinweis:

Zum 1.1.2014 wurden die Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung ergänzt. Seitdem setzt die steuerliche Anerkennung eines doppelten Haushalts neben dem Innehaben einer Wohnung am Beschäftigungsort auch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung in dem eigenen Hausstand am Wohnort voraus.

RECHT

Auftraggeberhaftung nach dem Mindestlohngesetz

Am 1.1.2015 tritt das Mindestlohngesetz in Kraft. Neben der vom Gesetzgeber primär beabsichtigten Regelung eines flächendeckenden Bruttomindestentgelts von 8,50 € je Arbeitszeitstunde wird in der Praxis die sogenannte Auftraggeberhaftung nach § 13 Mindestlohngesetz von großer Bedeutung sein.

Nach dieser Norm, die auf eine entsprechende Vorschrift im Arbeitnehmerentsendungs-gesetz verweist, haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers oder eines Nachunternehmers. Explizit geregelt ist hier jedoch lediglich die Haftung eines Generalunternehmers. Inwieweit diese Beschränkung auf Generalunternehmer auch für Zwecke der Einhaltung des Mindestlohnes gilt, ist bisher noch unklar.

Die Reichweite der möglichen Haftung erstreckt sich auf Ansprüche in der gesamten „Nachunternehmerkette“, also nicht nur auf den direkten Subunternehmer. Es handelt sich um eine verschuldensunabhängige Garantiehafung. Die Haftung des auftraggebenden Unternehmens greift deshalb selbst dann ein, wenn der Verstoß gegen das Mindestlohngesetz für ihn weder erkennbar noch vermeidbar war. Haftungsrisiken für den Auftraggeber bestehen auch bei einer Insolvenz des Nachunternehmers.

Vom Umfang einer Haftung des Auftraggebers nach dem Mindestlohngesetz sind lediglich die Nettoentgelte erfasst, also die Mindestlöhne nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Hinweis:

Vor dem Hintergrund der zahlreichen offenen Rechtsfragen ist dringend auf eine sorgfältige Auswahl von vertrauenswürdigen Subunternehmern zu achten. Darüber hinaus sollten die vertraglichen Regelungen mit den Subunternehmern an die bestehenden Risiken angepasst werden.

JAHRESABSCHLUSS

Bewertung von Immobilien in der Handelsbilanz

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 8.9.2014 den Entwurf eines Rechnungslegungsstandards zur Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens verabschiedet. Dieser konkretisiert, auf welche Weise betriebswirtschaftliche Grundsätze bei der Bewertung in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind.

Ein bebautes Grundstück ist danach weiterhin kein einheitlicher Vermögensgegenstand. Vielmehr ist dessen Wert auf Grund und Boden sowie Gebäude aufzuteilen. Für die handelsrechtlichen Abschreibungen kommen sowohl die lineare als auch die degressive Abschreibungsmethode in Betracht. Hinsichtlich der Frage, ob zum Bilanzstichtag eine außerplanmäßige Abschreibung wegen dauerhafter Wertminderung vorzunehmen ist, ist auf die individuellen Nutzungsmöglichkeiten des Bilanzierenden abzustellen. Für zum Verkauf vorgesehene Immobilien kommt der Wert zur Anwendung, den ein potenzieller Erwerber für diese Immobilien zu zahlen bereit wäre. Für zum Abriss vorgesehene Gebäude ist, wenn diese nicht mehr nutzbar sind, der Buchwert vollständig abzuschreiben.

Die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf endet am 15.3.2015. Danach wird die Verabschiedung des endgültigen Standards durch den Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer erwartet.

Steuerlich ändert sich durch die neuen handelsrechtlichen Regelungen nichts. Es bleibt abzuwarten, ob hieraus zukünftig weitere Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanzen resultieren, die zu latenten Steuern führen könnten.

Für alle Unternehmen mit Immobilienbesitz

Das Institut der Wirtschaftsprüfer regelt die Bewertung von Immobilien neu.

Ein Wert ist auf Grund und Boden sowie Gebäude aufzuteilen. Zu planmäßigen und außerordentlichen Abschreibungen werden Details festgelegt.

KURZNACHRICHTEN

Grunderwerbsteuersatz in NRW ab 1.1.2015 voraussichtlich 6,5%

Krankenkassenbeiträge ab 1.1.2015

Höchst- und Pauschbeträge für Umzugskosten

Künstlersozialabgabebesatz 2015

Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern

Sachbezugswerte für 2015

Urteilsverkündung zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes am 17.12.2014

- Ab dem 1.1.2015 soll der Grunderwerbsteuersatz in Nordrhein-Westfalen von 5,0% auf 6,5% erhöht werden. Dies hat die rot-grüne Landesregierung Ende Oktober 2014 beschlossen, um eine Haushaltskonsolidierung und die Einhaltung der sogenannten Schuldenbremse zu gewährleisten. Nordrhein-Westfalen liegt damit neben Schleswig-Holstein und dem Saarland auf einem Spitzenplatz.
- Ab dem 1.1.2015 können die Krankenkassen ihre Beitragssätze wieder selbst festlegen. Der gesetzlich festgelegte Anteil des Beitragssatzes von 0,9%, den die Arbeitnehmer bisher alleine getragen haben, wird abgeschafft. Die Krankenkassen können stattdessen jedoch einen individuellen Zusatzbeitrag von ihren Mitgliedern erheben. Erste Umfragen unter den Krankenkassen zeigen, dass die Zusatzbeiträge vielfach um 0,9% liegen werden. Der vom Arbeitgeber zu entrichtende Beitragssatz ändert sich durch diese Neuregelung nicht und beträgt unverändert 7,3%.
- Das Bundesfinanzministerium hat die steuerlich anerkannten Höchst- und Pauschbeträge für beruflich bedingte Umzugskosten bekannt gegeben, die rückwirkend ab 1.3.2014 und nochmals geändert ab 1.3.2015 gelten (Schreiben vom 6.10.2014).
- Der Beitragssatz zur Künstlersozialabgabe beträgt im Kalenderjahr 2015 weiterhin 5,2%.
- Die Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern durch Arbeitgeber führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Entgegen einer Entscheidung des Bundessozialgerichts haben die Sozialversicherungsträger beschlossen, dass die Übernahme seit 1.5.2014 auch wieder sozialversicherungspflichtig ist.
- Die Sachbezugswerte für verbilligte oder unentgeltlich überlassene Mahlzeiten bleiben im Jahr 2015 unverändert: 1,63 € für ein Frühstück und 3,00 € für ein Mittag- oder Abendessen. Der Sachbezugswert für Unterkunft und Miete steigt ab dem 1.1.2015 von 221,00 € auf 223,00 € monatlich.
- Das Bundesverfassungsgericht wird am 17.12.2014 sein Urteil zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuergesetzes verkünden. Bei dem Verfahren geht es um die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen und die Frage, ob diese gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Persönliches

Wir begrüßen herzlich Frau **Simone Will** als Sekretärin in unserem Team. Frau Will ist seit **1. Dezember 2014** für unsere Kanzlei tätig. Sie ersetzt unsere langjährige Mitarbeiterin Frau Eva Leisegang, die wir im vergangenen Monat in den Ruhestand verabschiedet haben. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.



Unsere Mitarbeiterin, Frau **Anne Rinckenberger**, hat im November 2014 das **Examen zur Wirtschaftsprüferin** bestanden. Wir gratulieren herzlich und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.



Veröffentlichungen

„Nach dem Kalender renovieren spart Steuern. Handwerkerrechnungen splitten kann sinnvoll sein.“ Redaktioneller Beitrag von **Diplom-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Stefan Huttel** im „Gießener Anzeiger“ (5. Dezember 2014).

Zum Ausklang des Jahres wünschen wir unseren Lesern ein ruhiges, besinnliches Weihnachtsfest, viel Erfolg und einen guten Start in **das neue Jahr 2015!**

IMPRESSUM

Herausgeber:

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

www.westpruefung.de

**Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information
bitte an:**

Frau Julia Kurzawski
j.kurzawski@westpruefung.de

Engagiert. Kompetent. Zuverlässig

Die WESTPRÜFUNG betreut anspruchsvolle Mandate in den Bereichen
Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung.

Unsere Mandanten erwarten von uns:


- eine hohe Qualität der Prüfungs- und Beratungsleistungen
- umsetzbare Lösungen
- Termintreue sowie
- stete Verfügbarkeit des verantwortlichen Ansprechpartners

Unser Handeln wird daher bestimmt von:

- aktiver Beratung,
- kurzen Reaktionszeiten,
- individueller Betreuung durch ein oder zwei Partner und einem Team
- Bildung von Schwerpunkten zur Bündelung von Fachkompetenzen
- Sicherstellung ausreichender personeller Kapazitäten

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 30.11.2014

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

KONTAKT & ANFRAGEN

 WESTPRÜFUNG

Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen
Deutschland

Telefon +49 (0)641/98 44 57-0
Telefax +49 (0)641/98 44 57-100
E-Mail: info@westpruefung.de
www.westpruefung.de